

II-13020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20.000/4-4-1994

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anschöber, Freunde und Freundinnen vom
19.1.1994, Zl. 5914/J-NR/1994
"Stahlstandort Linz/Corex"

59121AB
1994-03-22
zu 59141J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

- 2 -

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

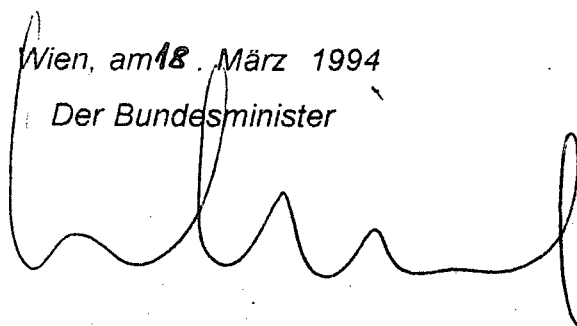
Ihre Fragen 1 bis 10 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 18. März 1994

Der Bundesminister



**Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen
Anfrage Nr. 5914/J-NR/1994**

Zu Ihren Fragen:

"Wie entwickelte sich die Zahl der Beschäftigten im Stahlbereich in Linz jeweils in den Jahren 1960, 1970, 1975, 1980, 1990, 1991, 1992 und 1993?"

Welche Stahlmengen wurden von diesen Beschäftigten in den gleichen Jahren jeweils erzeugt?"

Welche Gewinne und Verluste mußten in diesen Einzeljahren jeweils verzeichnet werden?"

Welche Schritte zur Rettung des Stahlstandortes Linz werden vom Minister gesetzt?"

Inwiefern soll das neue Verstaatlichtenkonzept einen Weg aus der Stahl-Krise bringen?"

Wie beurteilt der Minister Chancen, Kosten sowie Vor- und Nachteile einer Verfahrensumstellung auf das Corex-Verfahren am Standort Linz? Welche Investitionen wären notwendig? Welche Reduktion der Erzeugungskosten am Stahlstandort Linz wären erzielbar? Welche Umweltentlastungen können durch Corex für den Stahlstandort Linz erzielt werden?"

Welche internationalen Erfahrungen liegen bezüglich dem Corex-Verfahren vor?"

In welche Länder und Standorte wurde bisher das Patent/das Verfahren mit welchen Anlagengrößen verkauft?"

Wird sich der Minister für die Einführung des Corex-Verfahrens bzw. seiner Abänderungen in Linz einsetzen?"

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt erwartet der Minister eine Realisierung? Wenn nein, warum nicht?"

Der Stahlstandort Linz ist durch die internationale Konjunktorentwicklung sicher nicht stärker bedroht als die anderen westeuropäischen Standorte auch, vielmehr ist dieser Standort nach allen vorliegenden Aussagen bei Realisierung der derzeit in Einleitung befindlichen Kostenanpassungsmaßnahmen in der Zukunft zu den am wenigsten umstrittenen Stahlstandorten Europas zählen. Faktum ist, daß die internationale Konkurrenzfähigkeit nur durch einen laufenden Anpassungsprozeß in

allen betrieblichen Bereichen erhalten werden kann. Dies gilt jedoch nicht nur für die Stahlindustrie, sondern generell für alle Industrieunternehmen in Österreich und in Europa.

Zum von der VOEST-ALPINE Industrieanlagenbau GmbH entwickelten COREX-Verfahren ist festzuhalten, daß es sich dabei um ein hervorragendes neues Verfahren zur Erzeugung von Roheisen handelt, das schon heute überall dort eine echte Alternative zur bisherigen Technologie bildet, wo es um Kapazitätserweiterungen geht. Als reine Ersatzinvestition für bestehende Hochofenanlagen rechnet sich COREX unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen in Westeuropa jedoch noch nicht. Dies soll nach einem weiteren Optimierungsschritt, dem der Einsatz von Feinerz anstelle des bisher verwendeten Stückerzes zugrundeliegt, möglich werden. Ob, und wenn ja ab wann, COREX für den Standort Linz relevant werden könnte, muß der Entscheidung der zuständigen Organe vorbehalten bleiben.

Sollte eine derartige Investitionsentscheidung in der Zukunft getroffen werden, werden die betroffenen Unternehmen sicherlich alle jene Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen, die der österreichischen Industrie generell zur Verfügung stehen.